



**Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT** [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

6. November 2010

Schweizerisches Bundesgericht

1000 Lausanne

## **Zivilrechtliche Beschwerde**

gegen den

**Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Oktober 2010**

in Sachen

**Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT**, im Bühl 2, 9546 Tuttwil, *Beklagter,*  
*Beschwerdeführer*

gegen

**Priska Marlise Cirillo-Hagenbucher**, Schlosstalstr 200, 8408 Winterthur,

*Klägerin, Beschwerdegegnerin*

betreffend

**vorsorgliche Massnahmen / Persönlichkeitsschutz**

## **Anträge:**

1. Der angefochtene Entscheid sei im Kostenpunkt aufzuheben.
2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr sei vollständig der Klägerin zu auferlegen.
3. Eventuell sei die Sache zur Neuurteilung im Kostenpunkt an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## *Prozessualer Hinweis:*

*Mit dieser Beschwerde wird eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen; siehe Ziffer 10.*

## **Begründung:**

1

Der angefochtene Beschluss schliesst das Persönlichkeitsschutzverfahren definitiv ab. Es handelt sich somit um einen Endentscheid im Sinne von BGG Art 90, für den die Beschwerde uneingeschränkt zulässig ist. (Basler Kommentar Bundesgerichtsgesetz Art 98 Rz 10: "Nur wo eine spätere Überprüfung der Anordnung durch das Bundesgericht unter dem Rügespektrum der Art 95-97 gewährleistet ist, und dadurch das legitime Rechtsschutzbedürfnis der Parteien gewahrt werden kann, ist die Beschränkung der Kognition gem Art 98 sinnvoll und zulässig." )

2

Dem Beschwerdeführer (BF) wurde die halbe Gerichtsgebühr auferlegt und die Prozesskosten wurden wettgeschlagen. Diese Kostenaufgabe als Folge einer Medienveröffentlichung stellt einen Eingriff in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit dar. Zu beurteilen ist, ob dies vor der Bundesverfassung und der EMRK standhält.

3

Der Kostenentscheid im angefochtenen Beschluss wird damit begründet, die Klägerin hätte bei Weiterführung des Persönlichkeitsschutzverfahrens vermutlich etwa zur Hälfte obsiegt. Diese Begründung ist willkürlich und verletzt das rechtliche Gehör, aus folgenden Gründen:

4

Der angefochtene Kostenentscheid regelt ausdrücklich nur die Kosten des Rekursverfahrens. Das Obergericht hatte deshalb nur zu beurteilen, ob der Rekurs hätte gutgeheissen oder abgewiesen werden müssen, nicht auch, wie weit die Klägerin vermutlich obsiegt hätte. Dies hat vielmehr das Bezirksgericht bei der noch hängigen Abschreibung des Massnahmeverfahrens zu beurteilen.

5

Der BF hat im Rekurs verschiedene formelle Rügen erhoben, aufgrund derer der Rekurs auch hätte gutgeheissen werden müssen, wenn die Klage in der Sache selber letztendlich teilweise als berechtigt beurteilt worden wäre. Diese formellen Rügen hat das Obergericht willkürlich unbeachtet gelassen. Jedenfalls hat das Obergericht mit keinem einzigen Wort auch nur angedeutet, weshalb diese formellen Rügen allesamt hätten abgewiesen werden müssen. Jede einzelne dieser formellen Rügen hätte eine Gutheissung des Rekurses und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Folge gehabt, weshalb es abwegig ist, die Klägerin hätte im Rekursverfahren teilweise obsiegt. Das Obergericht hat bei dieser Aussage offensichtlich nur die materielle Begründetheit der Klage im Auge gehabt, was aber eben gar nicht zu beurteilen war. Der Kostenentscheid basiert auf falschen Entscheidungsgrundlagen und ist damit willkürlich. Zudem wurde durch die völlige Nichtbeachtung der formellen Rügen auch das rechtliche Gehör verletzt. Die Kostenaufgabe verletzt deshalb die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit. Es geht um die folgenden unbeachtet gebliebenen Rügen im Rekurs:

6

In den Ziffern 11, 20, 26 und 31 des Rekurses wurde die mehrfache Verletzung des rechtlichen Gehörs im erstinstanzlichen Verfahren gerügt. Das Obergericht hat sich damit mit keinem Wort befasst. Der Rekurs hätte mit Blick auf den Eventualantrag 2 allein schon wegen dieser Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die erste Instanz gutgeheissen werden müssen. Die Kostenaufgabe für den Rekurs mit der Begründung, die Klägerin hätte vermutlich zur Hälfte obsiegt, ist darum offensichtlich unhaltbar und willkürlich.

7

Der BF hat in der Rekursbegründung (Ziffern 7-21) ausführlich dargelegt, dass die Klägerin gar kein Gesuch um superprovisorische und vorsorgliche Massnahmen eingereicht hat. Das Obergericht hat dies völlig unbeachtet gelassen. Die Behauptung, die Klägerin hätte vermutlich zur Hälfte obsiegt, beruht auf einer willkürlichen Sachverhaltswürdigung, denn entweder lag ein Massnahme Gesuch vor oder nicht, sicher aber nicht zur Hälfte. Die völlige Nichtbeachtung dieser Rüge stellt eine krasse Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

8

Der BF hat in der Rekursbegründung (Ziffern 1-6) die Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes im erstinstanzlichen Verfahren gerügt. Der Rekurs hätte mit Blick auf den Eventualantrag 2 schon allein aus diesem Grund gutgeheissen werden müssen. Das Obergericht hat sich mit keinem Wort damit befasst und dadurch das rechtliche Gehör verletzt.

9

Das Obergericht behauptet, die Klägerin hätte mit einer Klage wegen Persönlichkeitsverletzung vermutlich zur Hälfte obsiegt und begründet dies damit, die Kritik des BF an der Kaninchenhaltung

der Klägerin sei rechtswidrig, weil die Kaninchenhaltung den Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung genügt. Sämtliche Erörterungen des BF dazu (Ziffern 36-54) hat das Obergericht aus unbekanntem, nicht nachvollziehbarem Gründen ausser acht gelassen und damit das rechtliche Gehör krass verletzt, insbesondere der Umstand, dass der BF der Klägerin gar nicht vorgeworfen hat, die Mindestvorschriften der Tierschutzverordnung zu verletzen.

10

Gemäss dem angefochtenen Obergerichtsbeschluss soll es unzulässig sein, eine nach naturwissenschaftlichen und tierpsychologischen Kriterien klar quälende Tierhaltung als solche zu kritisieren, wenn die vom Bundesrat nach politischen Interessen der Tierversuchsindustrie festgelegten Mindestanforderungen nicht verletzt werden. Diese Rechtsprechung verletzt nach Auffassung des BF ganz klar die Meinungsäusserungsfreiheit und beschneidet die Arbeit von Tierschutz- und Konsumentenschutzorganisationen sehr weitreichend. Es liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung mit vor, die ggf auch vom EGMR zu beurteilen sein wird.

11

Indem das Obergericht auf einen erstinstanzlichen Entscheid abstellt, der von einer befangenen Richterin erlassen wurde, ist EMRK 6 verletzt worden. (Rekurs Ziffern 30-34).

12

Der BF hat im übrigen in Ziffern 1 und 36-54 ausführlich begründet, weshalb die Voraussetzungen für vorsorgliche Medienzensur auch materiell nicht erfüllt waren. Die Vorinstanz hat sich damit nicht auseinandergesetzt und ist insbesondere mit keinem Wort auf die vom BF ausführlich dargelegten erhöhten Anforderungen für vorsorgliche Massnahmen gegen Medienveröffentlichungen eingegangen. Auch dadurch wurden das rechtliche Gehör krass verletzt und die Erfolgsaussichten für die Klägerin willkürlich beurteilt.

Mit freundlichen Grüssen

Dr Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT

Beilage:

- der angefochtene Entscheid